

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 78 - 79

Reichsgesetz über die Beurkundung des
Personenstandes vom 6. Februar 1875

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Genusse in den Schenken und besonderen Lokalen verbunden ist. Auch die k. Verordnung vom 25. April 1868, die Gast- und Schenkwirthschaften betr. (Reg.-Bl. S. 693) geht im §. 5 Abs. 2, sowie im § 13 Abs. 1 davon aus, daß das im §. 2 bezeichnete Schenfgewerbe durch Bewirthung der Gäste in einem besonderen Raume, unter Verleitgebung von Getränken an „Sitz- oder Stehgäste“ wie sie im §. 17 genannt werden, ausgeübt wird. Urtheil vom 30. Juni 1883.

III. Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875.

§§. 17, 18, 19, 20, 21 und 68. Die von einer aus eigener Wissenschaft unterrichteten Person, mag sie nun eventuell anzeigepflichtig sein oder nicht, rechtzeitig und ordnungsgemäß erstattete Anzeige eines Geburtsfalles steht der Anzeige des zunächst Verpflichteten rechtlich auch dann gleich, wenn dieser nicht verhindert war, die Anzeige selbst zu erstatten.

Nach §. 17 des bezeichneten Gesetzes ist jede Geburt eines Kindes innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen, und nach §. 18 Abs. 1 sind zu dieser Anzeige verpflichtet zunächst der eheliche Vater, dann die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, sowie weiter noch die unter Nr. 3 bis 5 bezeichneten Personen, wobei aber, wie der Absatz 2 bestimmt, die Verpflichtung der in der Reihenfolge des Abs. 1 später aufgeführten Personen nur dann eintritt, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden, oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist. Nach §. 19 ist die Anzeige von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere, aus eigener Wissen-

schaft unterrichtete Person zu machen, und nach §. 68 Abs. 1 wird derjenige, welcher den im Gesetze vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, bestraft. Jedoch soll die Strafverfolgung nicht eintreten, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Hienach war der Angeklagte als ehelicher Vater des Kindes verpflichtet, die Geburt desselben innerhalb der in §. 17 festgesetzten Frist dem Standesbeamten von J. anzuzeigen, und kommen, nachdem derselbe an der Erstattung der Anzeige nicht verhindert war, die übrigen in §. 18 bezeichneten Personen als entfernter Verpflichtete hier nicht weiter in Betracht. Diese Anzeige mußte jedoch nicht nothwendig vom Angeklagten persönlich erstattet werden. Denn §. 19 gestattet zur Erleichterung der Anzeigepflicht, daß die in §. 18 vorgeschriebene Anzeige von dem Verpflichteten durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person gemacht wird. Es kann sich derselbe daher, auch wenn er an der Anzeigeerstattung nicht gehindert ist, hiezu der Vermittlung einer anderen Person bedienen, mag diese selbst eventuell anzeigepflichtig sein oder nicht, wenn sie nur eigene Kenntniß von dem treffenden Geburtsfalle hat. Die von einer solchen Person im Auftrage des Verpflichteten mündlich gemachte Anzeige steht einer von dem Verpflichteten selbst erstatteten rechtlich gleich und ersetzt daher dieselbe, wenn sie rechtzeitig und ordnungsmäßig erfolgt ist. Hieraus ergibt sich aber, daß, nachdem, wie feststeht, der Angeklagte die Hebamme, welche bei der Niederkunft seiner Gattin zugegen war, somit von der Geburt des Kindes eigene Wissenschaft hatte, beauftragte, die Geburt dem zuständigen Standesbeamten anzuzeigen, und dieselbe diesem Auftrage innerhalb der gesetzlichen Frist durch mündliche Erstattung der Anzeige nachkam, der Vor-